

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jörg Bode, Susanne Schütz und Was Horst Kortlang (FDP)

Vorläufige Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Jörg Bode, Susanne Schütz und Was Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.09.2020

Menschen mit einer Mobilitätseinschränkung sind stärker auf die Nutzung des eigenen Pkws angewiesen als nicht eingeschränkte Personen. Gut gestaltete Behindertenparkplätze ermöglichen zum einen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, und zum anderen erleichtern sie die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Die Nutzung von Parkplätzen für mobilitätseingeschränkte Autofahrerinnen und Autofahrer, sogenannte Behindertenparkplätze, unterliegt einer Berechtigung und Vorlage eines Behindertenparkausweises. Ein Schwerbehindertenausweis ist nicht ausreichend für die Nutzung eines Behindertenparkplatzes. Für das Parken auf einem Behindertenparkplatz ist alleinig der blaue EU-Parkausweis maßgeblich, welcher sich auf Personen mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen oder erblindete Mitbürgerinnen und Mitbürger erstreckt. Neben dem EU-weit gültigen blauen Parkausweis gibt es noch orange Parkausweise für eingeschränkte Personen. Diese werden nach gewissen Kriterien vergeben, und die möglichen Parkerleichterungen werden durch die Bundesländer geregelt. Der orange Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz. Sofern beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ein Antrag auf Erteilung des Merkzeichens „aG“ oder „Bl“ gestellt worden ist, aber noch keine Entscheidung über die Erteilung vorliegt, kann durch die zuständige Behörde, einmalig für die Dauer von maximal sechs Monaten, ein vorläufiger Parkausweis ausgestellt werden. Die Ausstellung eines vorläufigen Parkausweises stellt eine Ausnahmeregelung nach § 46 Abs. 2 StVO dar, welche durch die zuständige oberste Landesbehörde geregelt wird.

1. Wie viele gültige blaue EU-Parkausweise gibt es derzeit in Niedersachsen?
2. Wie viele gültige orange Parkausweise sind derzeit in Niedersachsen ausgestellt?
3. Wie viele vorläufige Schwerbehindertenparkausweise werden jährlich durchschnittlich in Niedersachsen ausgestellt?
4. Auf welchen Rechtsgrundlagen (Gesetze und Erlasse) erfolgt die Ausstellung eines vorläufigen Schwerbehindertenparkausweises?
5. Aus welchen Gründen sind Folgeanträge für einen vorläufigen Schwerbehindertenparkausweis nicht möglich?
6. Hat sich die Praxis, dass vorläufige Schwerbehindertenparkausweise nur einmalig und für sechs Monate ausgestellt werden, bewährt (bitte mit Begründung)?
7. Wie lange dauert durchschnittlich die Prüfung eines Antrages auf Erteilung eines Schwerbehindertenparkausweises beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie?
8. Wie lange kann die Prüfung eines Antrages auf Erteilung eines Schwerbehindertenparkausweises bei Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie maximal dauern?
9. Kann es vorkommen, dass ein Schwerbehindertenparkausweis noch nicht erteilt worden ist, aber der vorläufige Schwerbehindertenparkausweis bereits abgelaufen ist?
10. Zu 9.: Falls ja, welche Folgen hat dies für die mobilitätseingeschränkten Personen?
11. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, die Praxis bei den vorläufigen Schwerbehindertenparkausweisen - einmalige Ausstellung für sechs Monate - zu ändern oder anzupassen (bitte mit Begründung)?

12. Zu 11.: Falls ja, wann wird die Landesregierung die derzeitige Praxis bei den vorläufigen Schwerbehindertenparkausweisen in welcher Form verändern?

(Verteilt am 12.10.2020)